Satzung der Gemeinde Eggebek

Satzung

über die Entschädigung der Ehrenbeamten und Gemeindevertreter sowie der weiteren für die Gemeinde ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 Satz 1 und 24 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, S. 57) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO) vom 29. März 2023 (GVOBl. 2023, S. 215), der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren – EntschVOfF) vom 12. November 2024 (GVOBl. 2024, S. 832) und der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie – EntschRichtl-fF) vom 08. Mai 2024 (Amtsbl. Schl.-H. 2024, S. 867), in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen, wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Eggebek vom 24.09.2026 folgende Entschädigungssatzung erlassen:

§ 1
Bürgermeisterin oder Bürgermeister

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (EntschVO) eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40 % des Höchstsatzes der EntschVO.

Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister werden als Pauschalen auf Antrag besonders erstattet:

1. Für die dienstliche Benutzung einer privaten Telekommunikationseinrichtung die Kosten der dienstlich notwendigen geführten Gespräche und die anteiligen Grundgebühren als monatliche Pauschale in Höhe von 10,00 €.

2. Für die dienstliche Benutzung des privateigenen Kraftfahrzeuges zur Abgeltung der Kilometerentschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz (BRKG) eine monatliche Pauschale in Höhe von 45,00 € anstelle einer Entschädigung nach § 9 dieser Satzung. Auf Antrag werden gegen Nachweis auch höhere Aufwendungen erstattet.

(2) Die 1. Stellvertreterin oder der 1. Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters erhält nach § 9 Abs. 1 Nr. 11 EntschVO eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25% des Höchstsatzes der EntschVO.

(3) Die 2. Stellvertreterin oder der 2. Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters erhält nach § 9 Abs. 1 Nr. 11 EntschVO eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 15% des Höchstsatzes der EntschVO.

Für die dienstliche Benutzung des privateigenen Kraftfahrzeuges zur Abgeltung der Kilometerentschädigung nach dem BRKG wird den Stellvertreterinnen und Stellvertretern

der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters eine monatliche Pauschale in Höhe von 5,00 € anstelle einer Entschädigung nach § 9 dieser Satzung gewährt.
Auf Antrag werden gegen Nachweis auch höhere Aufwendungen erstattet.

§ 2
Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter

Die Gemeindevertreterinnen und -vertreter erhalten nach Maßgabe der EntschVO ein Sitzungsgeld, das für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse, der Fraktion sowie sonstiger durch Beschlussfassung der Gemeinde-vertretung eingerichteter Arbeitskreise, denen sie angehören, gewährt wird.

Das Sitzungsgeld beträgt 30,00 €. Die Auszahlung der Sitzungsgelder erfolgt jährlich.

Die Anzahl der jährlichen Fraktionssitzungen mit Anspruch auf Sitzungsgeld ist auf die Gesamtzahl der jährlichen Gemeindevertretersitzungen und Einwohnerversammlungen begrenzt.

§ 3
Bürgerliche Mitglieder

Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der EntschVO für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse und von der Gemeindevertretung eingerichteten Arbeitskreise, in die sie gewählt sind, und an Sitzungen der Fraktionen ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 €. Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören, im Vertretungsfall. Die Auszahlung der Sitzungsgelder erfolgt jährlich.

§ 4
Ausschussvorsitzende

Ausschussvorsitzende und bei deren Verhinderung deren Vertretende erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 €. Die Auszahlung der zusätzlichen Sitzungsgelder erfolgt jährlich.

Der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Bau- und Umweltausschusses wird nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 EntschVO eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 € gewährt.

§ 5
Protokollführung

Die von der Gemeindevertretung für die Protokollführung beauftragte und eingesetzte ehrenamtliche Person erhält eine anlassbezogene Aufwandsentschädigung je geführtes Protokoll

a) von Gemeindevertretersitzungen in Höhe von 15,00 €/Stunde
b) von Ausschusssitzungen in Höhe von 15,00 €/Stunde.

§ 6
Entgangener Arbeitsverdienst

Ehrenbeamtinnen und –beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und –vertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen ist auf Antrag der entgangene

Arbeitsverdienst zu ersetzen, auch wenn Aufwandsentschädigung oder Sitzungsgeld gewährt wird.
Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallene Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstausfall auf Antrag eine Verdienstausfallentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausfalls nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausfallentschädigung je Stunde beträgt 25,00 €.

§ 7
Haushaltsbetreuung

Personen nach § 6 Satz 1, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 15,00 €. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

§ 8
Kinderbetreuung

Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und –vertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstausfallentschädigung nach § 6 oder eine Entschädigung nach § 7 gewährt wird.

§ 9
Reisekostenvergütung

Personen nach § 6 Satz 1 ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für die Beamtinnen und Beamten des Landes geltenden Grundsätzen zu gewähren. Fahrkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 5 Abs. 2 BRKG. Die Reisekosten sind spätestens 6 Monate nach Beendigung der Dienstreise zu beantragen.

§ 10
Feuerwehr

1) Die Gemeindewehrführerin oder der Gemeindewehrführer und ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für Freiwillige Feuerwehren (EntschVOfF) folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

a) Wehrführerin/ Wehrführer	100% des Höchstsatzes
b) Stellv. Wehrführerin/Wehrführer	50 % des Satzes zu a)

(2) Die Gemeindewehrführerin oder der Gemeindewehrführer erhält gem. § 3 Abs. 2 und 3 EntschVOfF eine monatliche Reinigungspauschale.

Die Stellvertretung der Wehrführung erhält 50 % der monatlichen Reinigungspauschale nach § 3 Abs. 2 und 3 EntschVOfF.

(3) Das sonstige feuerwehrtechnische Funktionspersonal erhält nach Maßgabe der Richtlinien über die Entschädigung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren (EntschRichtl-fF) folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

a)	Gerätewartin/Gerätewart (Gruppe 1)	33,33% des Höchstsatzes
b)	Gerätewartin/Gerätewart (Gruppe 2 – 4)	75% des Höchstsatzes

Abweichend von Satz 1 wird für die Wartung und Pflege von Anhängern jeglicher Art keine Entschädigung gewährt.

(4) Das sonstige feuerwehrtechnische Funktionspersonal der Jugendabteilung „Jugendfeuerwehr im Amt Eggebek“ erhält nach Maßgabe der EntschRichtl-fF folgende monatliche Entschädigung:

a)	Jugendwartin/Jugendwart	100% des Höchstsatzes
b)	Stellv. Jugendwartin/Jugendwart	75% des Satzes zu a)
c)	Jugendbetreuerin/Jugendbetreuer	10,00 € Auslagenpauschale

(5) Eine Entschädigung im Vertretungsfall gem. § 2 Abs. 5 der EntschVOfF wird nicht gewährt.

(6) Für Tätigkeiten, die inhaltlich gleichartig sind oder sich wesentlich überschneiden, wird einer Person nur eine Aufwandsentschädigung gewährt. Dies gilt auch dann, wenn die Person mehrere entsprechende Funktionen oder Aufgaben gleichzeitig wahrnimmt. Die Zahlung einer weiteren Aufwandsentschädigung für dieselbe oder eine gleichartige Tätigkeit ist ausgeschlossen.

§ 11
Gleichstellungsbeauftragte

Der ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten des Amtes Eggebek wird neben der Aufwandsentschädigung des Amtes kein weiteres Sitzungsgeld für die Teilnahme an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse gewährt.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.09.2026 in Kraft.
Gleichzeitig verliert die Entschädigungssatzung vom 19.06.2026 ihre Gültigkeit.

Eggebek, den 24.09.2026

Gez. Carsten Ehlers
Carsten Ehlers
-Bürgermeister-

Gemeindesiegel